



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

Elektronisch: raphael.bucher@bafu.admin.ch

2. Juli 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision der genannten CO₂-Verordnung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind deshalb von der aktuellen Totalrevision des nationalen CO₂-Gesetzes und den damit einhergehenden Kostenfolgen betroffen. Die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und eine Wachstumsbremse zu verhindern. Im Interesse unserer Mitglieder setzt sich economiesuisse ein für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik der Schweiz.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) ermöglicht die Reduktion von CO₂-Emissionen in den treibhausgasintensivsten Sektoren. Das Abkommen stellt sicher, dass die Schweizer Unternehmen Zugang zu einem grösseren Markt erhalten und in den Genuss derselben Wettbewerbsbedingungen wie Unternehmen aus dem EU-Raum kommen. Schweizer Unternehmen sind auf gleiche Wettbewerbsbedingungen wie Unternehmen aus dem EU-Raum angewiesen. Durch die Verknüpfung des Schweizer EHS mit demjenigen der EU können sie CO₂-Emissionen zu vergleichbaren Kosten reduzieren. Damit werden gleich lange Spiesse geschaffen. Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu den europäischen

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Konkurrenten werden abgebaut. Eine Zusammenarbeit der Schweiz und der EU ist dabei naheliegend, weil die EHS grosse Ähnlichkeiten aufweisen. Ihre Verknüpfung schafft zudem wichtige Planungssicherheit für die Unternehmen.

Die Verknüpfung der EHS ist ein wichtiger Schritt hin zur Schaffung eines internationalen Marktplatzes für den Handel von Emissionseinsparungen. Mit internationalen Mechanismen können Emissionen grossflächiger gehandelt und Einsparungen dort realisiert werden, wo die grössten Reduktionen pro investierten Franken erzielt werden. Ohne eine Verknüpfung der EHS ist eine effiziente CO₂-Reduktion nicht möglich. Die Einhaltung der Klimaziele, zu denen sich die Schweiz auf internationaler Ebene verpflichtet hat, wäre sonst nur zu unverhältnismässigen Kosten erreichbar.

Gleichzeitig gilt es zu bemerken, dass eine Doppelbelastung des Luftverkehrs zu vermeiden ist. Die Luftfahrt verfügt seit dem 1. Januar 2019 als erster Industriesektor über ein eigenes, weltweites Klimaabkommen (CORSIA). Ab 2021 müssen Fluggesellschaften die CO₂-Emissionen über dem Level der Basismessung (2019/2020) durch Investitionen in Umweltprojekte kompensieren. Die EU ist sich bewusst, dass ihr Emissionshandelssystem mit dem globalen Ansatz CORSIA nicht kompatibel ist. Die Revision des EHS ist angekündigt – wie diese aussehen wird, ist aktuell noch offen. Falls die EU das EU-ETS mit CORSIA nicht in Übereinstimmung bringen sollte (und es zu einer kumulativen Belastung von Luftfahrzeugbetreibern kommt), wird eine rasche Anpassung für Schweizer Fluggesellschaften erforderlich sein.

2. Detailbemerkungen

Im Folgenden möchten wir uns gerne zu einzelnen Artikeln resp. Anträgen äussern:

Art. 48 Durchführung der Versteigerung:

Dieser Artikel regelt die Versteigerung von Emissionsrechten und sieht neu bei den Anlagen eine Begrenzung der versteigerten Menge auf höchstens 10% der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte des Vorjahres vor. Für die Luftfahrt wird dieser Wert hingegen mit 15% des Vorjahres beziffert.

Die Marktstabilisierungsreserve der EU ist ausreichend und preisbestimmend. Deshalb benötigt es hier keine zusätzlich reduzierende Einflussnahme in den Markt durch den Bund. Die Ungleichbehandlung zwischen Anlagen und Luftfahrt ist nicht nachvollziehbar.

Auch sollen die nicht verwendeten Emissionsrechte nicht durch den Bund gelöscht werden. Ein solcher pauschal möglicher Eingriff in den Marktmechanismus des Emissionshandels ist klar abzulehnen – wirtschaftliche Gründe können eben gerade dazu führen, dass Emissionen reduziert werden und damit Emissionsrechte freigesetzt werden. Greift dann der Staat ein und reduziert diese Rechte wieder, werden die Anreize, Emissionen zu vermeiden und damit Rechte dafür freizugeben, reduziert oder eliminiert. Der Emissionsrechtemarkt soll möglichst frei spielen können. Zudem werden die Emissionsrechte, die aus dem europäischen Markt entzogen werden, in Innovationen für die Transition in eine kohlenstoffarme Wirtschaft reinvestiert. Eine Löschung der Emissionsrechte würde hingegen einer Vernichtung des Wertes entsprechen. Diese Wertvernichtung ist weder sinnvoll noch zielführend, weshalb wir sie klar ablehnen.

Falls für die später folgende Totalrevision der CO₂-Verordnung an einem Mechanismus zur Reduktion von allfälligen Überschüssen im Schweizer Emissionshandelssystem festgehalten werden sollte, sollte der aktuell vorgeschlagene Mechanismus (Begrenzung auf 10% des „Caps“ des Vorjahrs) hinsichtlich möglicher Marktverzerrungen überprüft werden.

Absatz 1:

Das BAFU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

- a. ~~höchstens zehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;~~
b. ~~fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.~~

Absatz 5:

Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöst in die nächste Periode übertragen.

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote:

Um allfällige Währungsvorteile auszuschliessen, sollten Angebote auch in Euro erfolgen dürfen. Dies ist z.B. in Schweden der Fall. Ansonsten gilt es in Betracht zu ziehen, die Versteigerungen der Schweizer Emissionsrechte analog wie in der EU auf der EEX-Plattform zu realisieren.

Absatz 2:

Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken oder in Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.

Art. 52 Monitoringbericht:

Monitoringberichte von Organisationen, die vom Bund mit der Unterstützung bei der Umsetzung des CO₂-Gesetzes beauftragt sind, sollen weiterhin zugelassen sein. Damit wird erreicht, dass der jährliche Monitoringaufwand der Unternehmen für die verschiedenen Anspruchsstellen im Rahmen der Energie- und CO₂-Gesetze reduziert wird. Dies soll auch für das CO₂-Gesetz für die Dekade 2021-2030 gelten. Ferner muss aufgrund der Komplexität der Monitoringberichte den Unternehmen die Möglichkeit gewährt werden, allfällige Fehler im Monitoringbericht nachträglich innerhalb einer adäquaten Frist beheben zu können.

Absatz 1:

Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. ~~Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.~~

Absatz 6:

Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, nach einer Frist zur Nachbesserung von 20 Arbeitstagen, so schätzt die zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.

Absatz 7:

Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen, nach einer Frist zur Nachbesserung von 20 Arbeitstagen, korrigieren.

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU strebt die Schweiz einen Zusammenschluss mit einem weitaus grösseren Emissionshandelssystem an, damit Schweizer Unternehmen vom liquiden und transparenten europäischen CO₂-Markt profitieren können und damit gleich lange Spiesse wie ihre europäischen Konkurrenten erhalten.

In der EU bezahlen die im Emissionshandelssystem eingebundenen Anlagen keine Lenkungsabgabe auf den verbrauchten Regelbrennstoffen. Die neue Regelung der teilweisen Rückerstattung der CO₂-

Lenkungsabgabe soll ausschliesslich Kraftwerke betreffen, welche bisher der Kompensationspflicht unterstanden. Die Grundidee dahinter ist, die Rentabilität von fossil-thermischen Kraftwerken zu erschweren und damit diese in der Schweiz zu verhindern. Mit der eingeführten Grenze einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von grösser als 125 MW verhindert der Artikel jedoch auch eine Erweiterung bestehender industrieller Produktionsstandorte mit Kraftwerken oder die Zusammenführung von grösseren Industrieparks. Bei Anwendung der neuen Regelung resp. ohne der Möglichkeit einer gesamten Rückerstattung der CO₂-Lenkungsabgabe und entgegen der oben erwähnten Zielsetzung von gleich langen Spiessen werden dadurch grosse Schweizer Industriestandorte, die bereits am EHS teilnehmen und sich entwickeln möchten, schlechter gestellt als diejenigen in der EU. Der Artikel soll deshalb gestrichen oder zumindest dahingehend angepasst werden, dass Industriestandorte nicht als fossil-thermische Kraftwerke beurteilt werden.

Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

Die betroffenen Wirtschaftsverbände sollten auch einbezogen werden. Zudem ist unklar, welche genaue Bedeutung 'untergeordnete Tragweite' hat resp. welche Beschlüsse darunterfallen. Deswegen beantragen wir die Streichung des Artikels.

~~Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.~~

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt